

FFM / OF,

Bestätigung der Evangelischen Jugend in Frankfurt / Offenbach - Jugendverband
(anerkannter Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 (3) i.V.m. § 12 SGB VIII)

**zur Vorlage beim Bürger-, bzw. Einwohnermeldeamt für die Beantragung
eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass die Evangelische Jugend in Frankfurt / Offenbach entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen / freiwilligen Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname:

geboren am / in:

wohnhaft in:

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG für die Aufnahme einer ehrenamtlichen / freiwilligen Tätigkeit vorzulegen. Aufgrund der ehrenamtlichen / freiwilligen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKG empfohlen und beantragt.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an die*den Antragsteller*in (vgl. Antrag Seite 2).
Mit freundlichen Grüßen

(Stempel)

Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname:

geboren am / in:

wohnhaft in:

gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG die Erteilung eines erweiterten (polizeilichen) Führungszeugnisses für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei dem Jugendverband „Evang. Jugend in Frankfurt und/oder Offenbach“.

Gleichzeitig beantrage ich die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKG, da das erweiterte Führungszeugnis für eine kinder- und/oder jugendnahe ehrenamtliche / freiwillige Tätigkeit (besonderer Verwendungszweck) angefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt / Offenbach,

Datum einfügen

(Unterschrift)

der*des Antragsteller*in

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung der Tätigkeit zu löschen.